

selbst, daß er sie nach dem Sinn zitiere (8: *si non eisdem verbis, eodem omnino sensu*). Daraus hat ROBINSON¹ mit Recht geschlossen, daß diese Schrift Gilbert nicht zur Hand war, als er den Traktat schrieb, daß er sie wohl aber in Bec gelesen haben könne, wo sie in der Klosterbibliothek vorhanden war. Das andere Werk, das Gilbert seine Autoritäten vermittelte, ist Pseudoisidor. Durch die Forschungen von Z. N. BROOKE² wissen wir jetzt, daß Lanfrank dieses Buch, und zwar ebenfalls aus Bec, nach England gebracht und in einer verkürzten Gestalt zur Grundlage für das Kirchenrecht in der frühnormannischen Zeit gemacht hat. Ich verdanke Mr. BROOKE den Nachweis, daß die von Gilbert zitierten Stellen tatsächlich in der verkürzten, von ihm „Lanfranc's collection“ genannten Fassung Pseudoisidors stehen³; es ist also durchaus mit der Möglichkeit zu rechnen, daß Westminster unter Gilbert schon ein Exemplar dieses grundlegenden Rechtsbuches besaß. Aber diese Autoritäten haben gar keine entscheidende Beweiskraft für die Stellungnahme Gilberts selbst; diese hängt vielmehr von Überlegungen der durch Anselm erneuerten und vertieften augustini- schen Theologie ab. Die Lösung, die Gilbert für die in der Praxis wichtigste Frage aus dem Komplex des Simonieproblems findet, die Bejahung der Gültigkeit simonistischer Sakraments- handlungen, liegt durchaus auf der Linie dessen, was man von der kirchlichen Publizistik des anglo-normannischen Reiches in dieser Zeit wußte.⁴ Das Simonieproblem selbst war nach unserer bisherigen Kenntnis in England überhaupt noch nicht erörtert worden; Priesterzölibat und königliches Investiturrecht stehen in den erhaltenen Schriften im Vordergrund der Erörterungen. Unser Traktat füllt da also eine Lücke aus; er zeigt in der Simoniefrage

¹) S. 68. Der allerdings erst aus dem 12. Jh. stammende Bibliotheks- katalog aus Bec, der unter n. 48 und 49 zwei Ambrosiushss. mit de informatione episcoporum nennt, ist zuletzt ed. G. BECKER, *Catalogi bibliothecarum antiqui* (Bonnae 1885) 257—66 und H. OMONT, *Cat. gén. des mss. des bibl. publ. de France, Départements 2* (Paris 1888) 385—98.

²) *The English church and the Papacy from the conquest to the reign of John* (Cambridge 1931) 57 ff. ³) Lanfranks Sammlung enthält auch die in c. 16 zitierte Stelle aus dem Conc. Tolet. XI c. 9 in derselben, doch wohl korrumpierten Form, wie wir sie bei Gilbert lesen, nämlich nach Mitteilung von Mr. BROOKE in der Hs. Lincoln Chapter Library 161: *Unde si digna eos satisfactio penitentiae tempore invenerit, non tantum* usw. Diese textkritische Variante dürfte für den Nachweis der Abhängig- keit entscheidend sein. ⁴) BÖHMER, *Kirche und Staat* 267 f.